Beschluß des Regierungsrates
über
Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Ordnung.

(Vom 8. Februar 1934.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion und gestützt auf § 24, Ziffer 9, des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899,

beschließt:

I. Selbstschutz- und Angriffsformationen politischer Parteien und ähnlicher Gruppen sind verboten.

II. Bei Nacht sind politische Umzüge und politische Versammlungen im Freien verboten. Die zuständige Gemeindebehörde kann Ausnahmen bewilligen.

III. Bei Übertretungen dieser Vorschriften werden Veranstalter und Teilnehmer mit Polizeibuße bis auf Fr. 500.— bestraft, wenn nicht ein Vergehen im Sinne der Strafgesetze vorliegt. Fehlbare Ausländer sind auszuweisen. Ausrüstungen, Waffen und Munition sind zu konfiszieren und dem kantonalen Polizeikommando abzuliefern.

IV. Dieser Beschluß tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 8. Februar 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Pfister.

Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Abänderung der Statuten
der
Zürcher Bauernhülfskasse (Z. B. K.).

(Vom 23. Februar 1934.)

Die Generalversammlung der Genossenschaft Zürcher Bauernhülfskasse

beschließt: